

Tagesordnungen

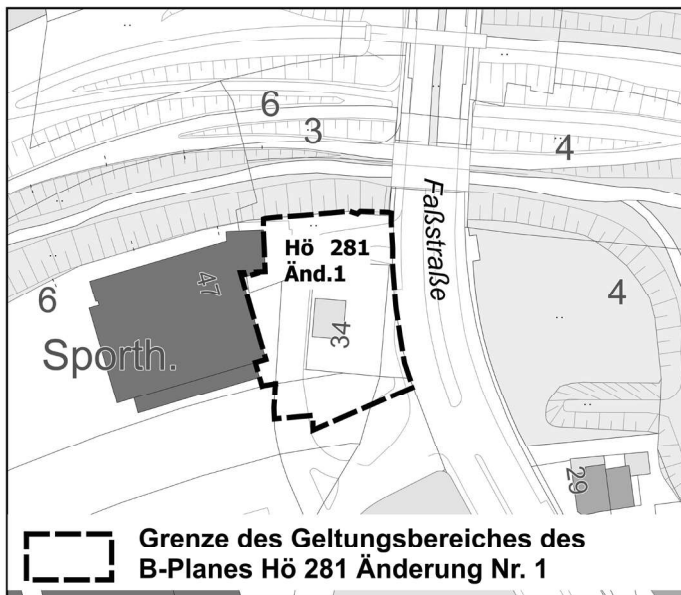
**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

In der 32. KW 2026

finden keine öffentlichen Sitzungen statt.

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 281 – Faßstraße –
hier: Beschluss zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes
sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit**



Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Hö 281 – Faßstraße – liegt im Stadtbezirk Hörde im Ortsteil Hörde. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 2.500 m² große Fläche, die im Osten an die Faßstraße grenzt. Im Westen schließt die Sporthalle des Phoenix-Gymnasiums, im Norden die Emscher an. Im Süden befindet sich die Alfred-Trappen Straße.

Planungsziele

Durch die landesweite Umstellung von G8 auf G9 sowie die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit auf fünf Züge besteht am Phoenix-Gymnasium ein erheblicher Mehrbedarf an Schulraum. Da auf dem Bestandsgrundstück keine ausreichenden Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, soll die nahegelegene, derzeit unbebaute Fläche an der Faßstraße – ehemals Standort eines Autohandels und einer Tankstelle – für die Errichtung eines Erweiterungsneubaus genutzt werden. Vorgesehen ist ein vier- bis fünfgeschossiger Gebäuderiegel mit einer Bruttogrundfläche von ca. 3.700 m² (2.105 m² Programmfläche), der den Raumbedarf für Unterricht, Fachräume und Gemeinschaftsbereiche abdecken soll.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 01612-26) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 281 – Faßstraße – sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung beschlossen. Der Rat der Stadt Dortmund hat dazu folgende

Beschlüsse gefasst:

„I. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Bebauungsplan Hö 281 – Faßstraße – für den unter Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern (Änderung Nr. 1).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1)

II. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen stimmt den Festsetzungen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 281 – Faßstraße – für den unter Ziffer 1 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich mit der Begründung vom 23.03.2026 zu und beschließt die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 281 – Faßstraße – sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit können die Planungsunterlagen vom 03.08.2026 bis zum 03.09.2026 auf der Internetseite der Stadt Dortmund unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o.g. Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 9. Etage neben Zimmer 9.07, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:
Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:
montags bis mittwochs, 7:30–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
donnerstags, 7:30–12 Uhr und 13–17 Uhr
freitags, 7:30–12 Uhr
(außer an Feiertagen).

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44137 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 5022528 (Frau Albermann) oder 0231 5023043 (Herr Dreckmann) zu vereinbaren.

Dortmund, den 29.06.2026

gez.
Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Fischerprüfung 2026

Die nächste Fischerprüfung in Dortmund findet

ab Dienstag, den 3. November 2026

statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich und bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Fischerprüfungsordnung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, also bis zum 6. Oktober 2026, bei der Stadt Dortmund – Untere Fischereibehörde – (Umweltamt, Brückstraße 45, 44135 Dortmund) einzureichen.

Es sei darauf hingewiesen, dass von diversen Angelsportvereinen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung angeboten werden.

Dortmund, den 23. Juli 2026

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen innerhalb der Stadt Dortmund vom 09.07.2026

Aufgrund des § 51a des Personenförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504) und § 1 Absatz 3 Ordnungsbehördengesetz vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), erlässt die Stadt Dortmund als zuständige Verwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für jede Beförderungsfahrt mit Mietwagen (§ 49 Absatz 4 PBefG), deren Startpunkt, Zielpunkt und der gesamte Fahrtweg des Fahrauftrags innerhalb des Stadtgebiet Dortmunds liegt, gelten die unter Nummer 2 festgelegten Mindestbeförderungsentgelte. Diese dürfen unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe (Rabatt-, Sonderpreis-, Cashback- und ähnliche Aktionen) sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer überschritten, jedoch maximal um 15 Prozent unterschritten werden. Sie gelten unabhängig davon, ob der jeweilige Mietwagenverkehr durch die Stadt Dortmund oder durch eine andere Behörde genehmigt wurde.

Die Mindestbeförderungsentgelte gelten nicht für Fahrten mit Mietwagen, die rein für Krankenfahrten genutzt werden und für die eine entsprechende Entgeltvereinbarung mit einer Krankenkasse vorliegt. Das Mindestbeförderungsentgelt kommt ferner nicht zur Anwendung, wenn der Beförderungsauftrag nachweislich mindestens eine Stunde vor Fahrtantritt bei dem auftragsausführenden Mietwagenunternehmen eingegangen ist.

2. Die Mindestbeförderungsentgelte errechnen sich aus dem Fahrpreis im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Grundpreis) und Nr. 2 (Kilometerpreis) des Taxitarifs für die von der Stadt Dortmund zugelassenen Taxis in der jeweils aktuellen Fassung gerundet auf volle Cent-Beträge.

Dem Kilometerpreis im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Taxitarifs ist die laut dem Wegstreckenzähler gem. § 30 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) auf dem Stadtgebiet Dortmund zurückgelegte Fahrstrecke zugrunde zu legen. Ist nach § 43 Absatz 1 BOKraft eine Ausnahme von der Anbringung eines Wegstreckenzählers genehmigt, so hat die Bemessung der Fahrstrecke anhand eines gängigen Verfahrens (beispielsweise über eine App oder einen Routenplaner) zu erfolgen, wobei die kürzeste Entfernung zugrunde zu legen ist.

3. Im Rahmen der Fahrpreisermittlung für die Beförderung mit Mietwagen, findet der § 3a des Taxitarifs für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zuge-